

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOVEMBER 1957

B. Entscheide kantonalen Behörden

29. Wohnsitzstreit. *Wohnsitzbegründung bei Anstaltsaufenthalt.*)*

Beim zweiten Aufenthalt in U. (Beginn Juni 1954) trat diese anstellungsähnliche Seite der Anwesenheit in noch stärkerem Maße hervor. Der Eintritt ist von der Vormundschaftsbehörde nicht verfügt worden. Ob F. S. oder der Vormund zuerst von U. sprach, konnte nicht mit völliger Sicherheit abgeklärt werden. Als feststehend darf jedoch erachtet werden, daß F. S. jedenfalls nicht in erster Linie deshalb nach U. ging, weil es der Vormund haben wollte. Er hatte sich zu diesem Schritte entschlossen, nachdem seinen Bemühungen um einen andern Arbeitsplatz kein Erfolg beschieden war. Hätte er sonstwo eine Stelle gefunden, so würde er zugegriffen haben, und von Seite des Vormundes wären keine Einwendungen zu gewärtigen gewesen. Diese sowie die weiteren Tatsachen, daß F. S. in der Anstalt nicht nur von der Bezahlung eines Kostgeldes befreit war, sondern noch einen Barlohn bezog, ein Angestelltenzimmer bewohnte und mit den Angestellten aß, ferner die Anstalt aus freiem Entschluß verließ, nachdem ungefähr vier Monate früher die Vormundschaft aufgehoben worden war, weisen deutlich auf das Bestehen eines Anstellungsverhältnisses hin. Alles in allem genommen ist der Sachverhalt jedenfalls so, daß sich in bezug auf F. S. nicht das Bild eines in der Anstalt untergebrachten Pflinglinges ergibt. Gewiß war für ihn im Sommer 1954 der Anstaltseintritt möglicherweise die beste und einzig richtige Lösung. Seine Schwächen waren der Anstaltsleitung bekannt, und sie konnte deshalb über ihn eine gewisse Kontrolle ausüben. Ferner ist zuzugeben, daß später vielleicht doch noch eine Anstaltsversorgung hätte verfügt werden müssen, wäre F. S. im Juni 1954 nicht von sich aus nach U. gegangen. Das ändert aber nichts daran, daß er damals die Anstalt freiwillig aufgesucht hat und ihm dort – das ist das Mindeste, was zugunsten der Beschwerdeführerin in dieser Richtung eingeräumt werden muß – jedenfalls weit mehr die Eigenschaft eines Angestellten denn eines Pflinglinges zukam. F. S. war deshalb in U. weder im Sinne von § 110 Abs. 3 ANG noch des allgemeinen Sprachgebrauches untergebracht. Im Gegensatz zur Vorinstanz gelangt deshalb der Regierungsrat dazu, das Vorliegen eines nicht zur Einschreibung verpflichteten Anstaltsaufenthaltes zu verneinen.

Die Rekursinstanz käme übrigens selbst dann zu diesem Schlusse, wenn angenommen würde, es liege, was die Frage der Unterbringung und der Art des Aufenthaltes (Angestellter oder Pflingling) anbelangt, ein Grenzfall vor. §110 Abs. 3

*) Schluß aus Nr. 10.

ANG bildet eine Ausnahme von der in § 97 des nämlichen Gesetzes enthaltenen Regelvorschrift, wonach jeder Aufenthalt von mehr als 30 Tagen zum Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes führt. Es entspricht aber einem anerkannten Grundsatz der Rechtsanwendung, daß im Grenzfall zugunsten der Grundregel und nicht der Ausnahmevorschrift zu entscheiden ist.

Demnach wird in Änderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

F. S. ist mit Wirkung ab 16. Juli 1954 in das Wohnsitzregister von V. einzuschreiben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. August 1957.)

30. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Begriff der «günstigen Verhältnisse» bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht. – Auf die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren darf nicht schematisch abgestellt werden; das betriebsrechtliche Existenzminimum und sein Vergleich mit dem Einkommen des Unterstützungspflichtigen werden nur als ein Hilfsmittel zur Beurteilung der konkreten Verhältnisse im Lichte der Lebenserfahrung zugelassen. – Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau des Pflichtigen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 8. Juli 1957 ein Gesuch des Fürsorgeamtes der Stadt X. abgewiesen, das dahin ging, es seien G. H., geb. 1911, von W., Ehemann der M. K., Postangestellter, und P. H., geb. 1912, von W., Vorarbeiter, ledig, zu verurteilen, an die Kosten der Unterstützung ihrer Schwester L. H., geb. 1920, gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches einmalige Beiträge von je Franken 373.80 zu bezahlen. Diesen Entscheid hat das Fürsorgeamt der Stadt X. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen; es hält sein in erster Instanz gestelltes Begehren aufrecht. Die Beklagten schließen auf kostenfällige Abweisung des Rekurses. Sie wenden ein, sie befinden sich nicht in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB und seien daher nicht beitragspflichtig.

Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Das Fürsorgeamt der Stadt X. unterstützte Frau L. H., die Schwester der beiden Beklagten, in der Zeit vom 1. Januar bis 11. April 1957 mit Fr. 747.60. Die Notwendigkeit und die Angemessenheit dieser Unterstützung ist unbestritten. Die Beklagten wurden am 18. Januar 1957, also kurz nach dem Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit der Frau L. H., zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen aufgefordert. Das Fürsorgeamt hat demnach mit der Einforderung der Beiträge keineswegs ungebührlich lange gezögert. Daher ist auch nicht einzusehen, weshalb es dem Fürsorgeamt nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen hätte verwehrt sein sollen, seine Ansprüche klageweise geltend zu machen. Der entsprechende Einwand der Beklagten ist nicht stichhaltig, und es muß auf die materielle Prüfung des klägerischen Begehrens eingetreten werden.

2. Gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB können Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Die Rechtsprechung nimmt solche «günstige Verhältnisse» als gegeben an, wenn die wirtschaftliche Lage eines Pflichtigen die Bezeichnung «Wohlstand», «Wohlhabenheit» verdient. Der Pflichtige muß über eine gewisse wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und Unabhängigkeit verfügen. Er muß in der Lage sein, in erheblichem Maße Aufwendungen zu machen, die das Leben angenehmer gestalten. Er muß hie und da Geld auch für Unnötiges ausgeben oder gewisse unvorhergesehene finanzielle Rückschläge – zum Beispiel infolge Krankheiten, Unfällen, Sachschäden und dergleichen – tragen können, ohne daß darob sein Haushaltungs-

budget ins Wanken gerät. Schließlich muß er auch in genügender Weise für ein sorgenfreies Alter sorgen können (vgl. BGE 73 II 142 und 82 II 199). Es ist zu prüfen, ob diese Voraussetzungen bei den Rekursbeklagten erfüllt sind.

Die frühere Praxis der bernischen Behörden nahm in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren günstige Verhältnisse dann als gegeben an, wenn das nach Abzug der gebundenen Auslagen (Wohnungsmiete, Versicherungsbeiträge, Steuern, Arztkosten usw.) verbleibende Nettoeinkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum um 50 bis 100% überstieg. Nach der neuen bundesgerichtlichen Praxis darf indessen der Entscheid in einem konkreten Falle nicht einfach auf einer schematischen Anwendung dieser Berechnungsgrundsätze beruhen; das Bundesgericht läßt die Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums und dessen Vergleich mit dem Einkommen des Pflichtigen höchstens als ein Hilfsmittel zur Beurteilung der konkreten Verhältnisse im Lichte der Lebenserfahrung zu (BGE 82 II S. 200 ff.).

3. Beim Beklagten G. H. führt die Berechnung im Sinne der vorstehend erwähnten Empfehlungen zum folgenden Ergebnis:

Monatliches Einkommen	Fr. 921.20
Zwangsauslagen (Miete, Steuern, Versicherungsbeiträge, Zahnarztkosten)	<u>Fr. 293.50</u>
Für den übrigen Lebensunterhalt noch zur Verfügung . .	<u>Fr. 628.70</u>

Dieser Betrag übersteigt den für den Rekursbeklagten Fr. 283.50 ausmachenden betriebsrechtlichen Notbedarf um Fr. 345.20 oder rund 122%. Der Fall liegt eher ungünstiger als der durch das Bundesgericht beurteilte Fall G., wie ein Vergleich der entsprechenden Zahlen zeigt. Es gelten daher hier dieselben Überlegungen wie dort: Nach der frühern Praxis der bernischen Behörden hätte G. H. zu einem Unterstützungsbeitrage für seine Schwester verurteilt werden müssen. Angesichts der heutigen Lebenskosten darf jedoch ein verheirateter Angestellter mit einem monatlichen Einkommen von nicht viel über 900 Franken auf keinen Fall als wohlhabend bezeichnet werden, wenn er nicht ein erhebliches Vermögen besitzt. Nach der Lebenserfahrung reicht ein solches Einkommen wohl dazu aus, daß der Pflichtige für Ernährung, Kleidung, Wohnungseinrichtung, Heizung und Beleuchtung, Gesundheitspflege und andere unentbehrliche Dinge etwas mehr als unbedingt nötig aufwenden, daß er hie und da eine kleine Auslage für Bildungs- oder Vergnügungszwecke machen oder daß er sich vielleicht kleine Annehmlichkeiten wie Telephon und Radio leisten kann, die heute nicht mehr ein Privileg der Wohlhabenden sind. Die Lebenshaltung, die sich der Beklagte mit seinem Einkommen gestatten kann, bleibt aber eine durchaus bescheidene und bietet keineswegs das Bild des Wohlstandes.

Im Rekurs wird nun geltend gemacht, die Ehefrau des Beklagten sei ebenfalls erwerbstätig. Ein Teil ihres Verdienstes sei zum Einkommen des Ehemannes hinzuzuzählen, da die Ehefrau verpflichtet sei, ihrem Manne aus ihrem Einkommen einen Beitrag an die Haushaltungskosten zu leisten. Der Beklagte bestreitet die Richtigkeit dieser Auffassung mit dem Hinweis darauf, daß Frau H. ja andernfalls indirekt ihre Schwägerin unterstützen müßte, wozu sie rechtlich nicht verpflichtet sei.

Wollte man der Auffassung des klägerischen Fürsorgeamtes folgen, so käme man zu folgenden Schlüssen: Frau H. bezieht einen monatlichen Bruttolohn von

Fr. 620.—. Zieht man von diesem die AHV-Prämien und die besondern Berufskosten (Tramspesen) ab, so gelangt man auf einen Nettoverdienst von rund Fr. 593.—. Der mit seiner Ehefrau unter dem Güterstande der Gütertrennung lebende Rekursbeklagte wäre nun tatsächlich berechtigt, von ihr gemäß Art. 246, Abs. 1 ZGB bzw., soweit erforderlich, gemäß Art. 192, Abs. 2 ZGB die Entrichtung eines angemessenen Beitrages an die ehelichen Lasten zu verlangen. Allein, dieser kann nicht einfach, wie die Klägerschaft es anregt, schematisch auf die Hälfte des Frauenverdienstes bemessen werden, auch wenn dies bei Lohnpfändungen so üblich sein mag. Gemäß Art. 160, Abs. 2 ZGB ist es in erster Linie Sache des Ehemannes, aus seinem eigenen Einkommen für den Unterhalt der Familie aufzukommen; je besser dieses hiezu ausreicht, desto weniger wird er von seiner Frau als Beitrag fordern können. Es darf nicht einfach gesagt werden, die Ehegatten hätten die ehelichen Lasten im Verhältnis zur Höhe ihrer beidseitigen Einkommen zu tragen; vielmehr wird sich der Ehemann, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, mit einem verhältnismäßig bescheidenen Beitrag seitens seiner Frau begnügen müssen; dies gilt insbesondere dann, wenn es sich nicht um Vermögens-, sondern um Arbeitseinkommen der Frau handelt; denn die Frau trägt ja durch die Besorgung des Haushaltes schon in wesentlichem Umfange zum Wohle der ehelichen Gemeinschaft bei (vgl. Kommentar Egger, N 5 zu Art. 246 und N 3 zu Art. 192 ZGB). Im vorliegenden Falle vermöchte der Beklagte die Kosten des Haushaltes aus seinem Einkommen von Fr. 921.20 wohl allein zu bestreiten. Nimmt man nun an, Frau H. würde ihrem Manne aus ihrem Einkommen beispielsweise Fr. 100.— oder Fr. 150.— im Monat abliefern, so würde sich das zu berücksichtigende Einkommen des Beklagten damit zwischen Fr. 1000.— und Fr. 1100.— bewegen. Ein derartiges Einkommen würde es ihm wohl gestatten, sich eine Reihe von Annehmlichkeiten über das unbedingt Notwendige hinaus zu leisten; aber auch jetzt könnte man ihn noch auf keinen Fall als einen «wohlhabenden» Mann bezeichnen; man dürfte nicht sagen, die Familie lebe im «Wohlstand»; der Beklagte wäre noch immer darauf angewiesen, seine Mittel sorgfältig einzuteilen und sich größere Auslagen wie zum Beispiel Ferienreisen oder Kleideranschaffungen gründlich zu überlegen. Er könnte sich noch nicht jenes Maß an ökonomischer Sorglosigkeit gestatten, wie es zum Bilde des Wohlstandes gehört.

Das Vorliegen günstiger Verhältnisse wäre daher für G. H. auch dann zu verneinen, wenn man im Sinne des Rekurses annehmen wollte, das Einkommen der Ehefrau sei teilweise mitzub berücksichtigen. Aus diesen Gründen muß der Rekurs ihm gegenüber abgewiesen werden.

4. Der ledige Beklagte P. H. bezieht einen Monatslohn von Fr. 927.—. An Verbands- und Zahnarztkosten hat er monatlich Fr. 209.— zu bezahlen. Als Schwerarbeiter muß er mit erhöhten Ausgaben für Nahrung, Kleider, Wäsche und Schuhe rechnen. Die Vorinstanz veranschlagt diese Mehrauslagen auf monatlich Fr. 110.—, was angemessen sein dürfte. Die ständig ansteigenden Lebenskosten belasten einen Schwerarbeiter, der einen hohen Nahrungsbedarf hat und der auf das Einnehmen von regelmäßigen Zwischenverpflegungen angewiesen ist, besonders stark. Der betriebsrechtliche Notbedarf beträgt für P. H. Fr. 262.50, das gesamte betriebsrechtliche Existenzminimum somit Fr. 581.50 und der Überschuß des Einkommens über das Existenzminimum Fr. 345.50. Seine wirtschaftliche Lage dürfte ähnlich sein wie die seines Bruders G. und wie die des Berufungsklägers im erwähnten bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen G. Die Vorinstanz weist mit Recht darauf hin, daß ein Schwerarbeiter, der, wie P. H., ständig mit rostigem Eisen zu tun und im Staub zu arbeiten hat, ein berechtigtes

und gesteigertes Bedürfnis nach Erholung in der Freizeit verspürt, dessen Befriedigung wiederum Mehrausgaben erfordert. Selbst wenn er vielleicht, um sich zu erholen, häufige Ausflüge unternimmt oder wenn er allenfalls als Alleinstehender abends mehr ausgeht als ein Verheirateter, so darf man ihn deswegen doch nicht als «wohlhabenden» Mann bezeichnen. Auch bei ihm ist daher das Vorliegen günstiger Verhältnisse zu verneinen, und es ist der Rekurs ihm gegenüber ebenfalls abzuweisen.

5. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens wären grundsätzlich von der Klägerschaft zu bezahlen; gemäß Art. 11 des Unterstützungskonkordates werden sie indessen vom Staate übernommen. Dagegen hat die Klägerschaft den Beklagten eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten; bei deren Bemessung ist zu berücksichtigen, daß der Streitwert bloß Fr. 747.60 beträgt.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Rekurs und die Klage des Fürsorgeamtes der Stadt X. werden in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides abgewiesen.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens trägt der Staat.

3. Die Klägerschaft hat den Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 80.– zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Oktober 1957.)

31. Unterhaltspflicht. *Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, Art. 217 StGB. – Wird die familienrechtliche Unterhaltspflicht zwar nicht böswillig, aber aus Liederlichkeit nicht erfüllt, so wird dies dem Pflichtigen als Verschulden angerechnet, und er macht sich strafbar.*

Anklage:

Der Angeklagte hat aus bösem Willen und aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhaltspflichten gegenüber seinen Angehörigen nicht erfüllt, indem er

entgegen dem Scheidungsurteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 23. Oktober 1953, wonach er zu Unterhaltsbeiträgen an seine drei Kinder von zusammen monatlich Fr. 150.– verpflichtet wurde, bis Ende Februar 1957 anstatt Fr. 6000.– lediglich Fr. 2 309.40 leistete,

obschon er bei soliderem Lebenswandel (häufiger Wirtschaftsbesuch) und mit gutem Willen in der Lage gewesen wäre, vermehrte Unterhaltsbeiträge zu erbringen,

da er, bei einem betriebsrechtlichen Existenzminimum für Alleinstehende von Fr. 325.– (ab 1957 Fr. 341.–), nachstehende durchschnittliche Monatseinkommen erreichte (nach Abzug der Krankenkassenprämien, aber ohne Berücksichtigung der Abzüge für Betreibungen und Alimente):

1953 Fr. 532.–

1954 Fr. 499.– (inklusive SUVA-Leistung)

1955 Fr. 456.– (inklusive SUVA-Leistung)

1956 Fr. 505.– (inklusive SUVA-Leistung und Feriengeld).

Dadurch hat sich der Angeklagte der fortgesetzten Vernachlässigung von Unterstützungspflichten im Sinne von Art. 217 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht und ist in Anwendung dieser Gesetzesstelle zu bestrafen;

auf Grundlage der Akten der Verhandlung und folgender Schlußanträge:

1. Der Bezirksanwaltschaft (schriftlich): Schuldigsprechung im Sinne der Anklage und Bestrafung des Angeklagten mit zwei Monaten Gefängnis.

2. Des Angeklagten (nicht geständig): Mildes Urteil;
aus folgenden Gründen:

I. Der Angeklagte bestreitet, sich des eingeklagten Deliktes schuldig gemacht zu haben, doch läßt die Tatsache, daß er nicht Freispruch, sondern milde Bestrafung beantragt (Prot. S. 6 und 5), darauf schließen, daß er sich prinzipiell der Anklage unterzieht.

Nicht bestritten ist, daß der Angeklagte laut Scheidungsurteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 23. Oktober 1953 verpflichtet war, für seine drei Kinder ab 1. November 1953 monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 50.—, total also Fr. 150.— pro Monat zu bezahlen.

In der Zeit von November 1953 bis Ende Juni 1954 wurden dem Angeklagten laut Auszug aus den Büchern des Arbeitgebers vom Lohn total Fr. 735.— für Alimente abgezogen (vgl. act. 8 und 9), was einem durchschnittlichen Monatsbetreffnis von etwa Fr. 92.— entspricht. In der gleichen Zeit bezog der Angeklagte daneben an Vorschüssen und Nettolohn Fr. 2852.45, also etwa Fr. 356.50 pro Monat. Sein betriebsrechtliches Existenzminimum betrug damals Fr. 325.—, so daß angesichts des bescheidenen Betrages, der dem Angeklagten über sein Existenzminimum hinaus verblieb, von einer strafrechtlich erfaßbaren Vernachlässigung von Unterstützungspflichten für die Zeit vom 1. November 1953 bis Ende Juni 1954 nicht mit Sicherheit gesprochen werden kann, obschon der Angeklagte nicht einmal ganz zwei Drittel der festgesetzten Unterhaltsbeiträge erbrachte.

Anders verhält es sich in der folgenden Zeit, was eine Zusammenstellung der maßgeblichen Durchschnittswerte pro Monat zeigen soll:

Zeit:	An Vorschuß, Nettolohn, SUVA-Leistungen und Feriengeld bezogen (nach Abzug der geleisteten Unterhalts- beiträge:)	Existenz- minimum:	über Existenz- minimum hinaus dem Angeklagten zur Verfügung stehend (nach Abzug der geleisteten Unterhalts- beiträge:)	geleistete Unterhalts- beiträge:
1.7. bis 31.12.54	Fr. 467.35	Fr. 325.—	Fr. 142.35	Fr. 78.23
1.1. bis 31.12.55	Fr. 395.11	Fr. 325.—	Fr. 70.11	Fr. 61.66
1.1. bis 31.12.56	Fr. 468.13	Fr. 325.—	Fr. 143.13	Fr. 27.91

Diese Zusammenstellung zeigt mit aller Deutlichkeit, daß es dem Angeklagten sicher in der zweiten Hälfte des Jahres 1954, und auch im Jahre 1956 möglich gewesen wäre, seinen Unterhaltsverpflichtungen voll nachzukommen, und im Jahre 1955 wesentlich mehr zu leisten, als er es tatsächlich tat, zumal Beiträge für Krankenkasse und Abzüge für laufende Betreibungen in den angegebenen Werten schon berücksichtigt und nicht mehr in Abzug zu bringen sind.

Die Anklage geht davon aus, der Angeklagte habe seine Unterhaltspflichten aus bösem Willen und aus Liederlichkeit vernachlässigt. Anhaltspunkte, die auf Böswilligkeit des Angeklagten schließen ließen, finden sich indessen in den Akten nur ungenügende, hat er sich doch mit Ausnahme relativ weniger Fälle von jedem Zahltag etwas für seine Kinder abziehen lassen. Der Angeklagte hat auch immer

gearbeitet, wenn nicht Unfall oder Krankheit ihn daran hinderten, und sein Arbeitgeber war mit seinen Leistungen sehr zufrieden (act. 18 S. 5). Wenngleich richtig sein wird, daß der Angeklagte sich häufiger als notwendig in Wirtschaften aufhielt (act. 18 S. 5), so kann doch unter solchen Umständen von einer böswilligen Nichterfüllung der Unterhaltungspflichten nicht gesprochen werden.

Als Verschulden ist dem Angeklagten jedoch seine Liederlichkeit anzurechnen. Damit, daß er den weit überwiegenden Teil seines Lohnes immer in Form von Vorschüssen bezog, verlor er anscheinend jede Übersicht über seine finanziellen Verhältnisse. Er begnügte sich damit, regelmäßig in den Besitz von Geld zu gelangen, ohne sich in irgendeiner Weise darum zu kümmern, ob er seinen Unterstützungspflichten nachkomme oder nicht. Ein pflichtbewußtes Verhalten des Angeklagten hätte jedoch erfordert, daß er sich vorübergehend eingeschränkt hätte, um so von seiner Vorschuß-Praxis abzukommen und damit den Überblick über seine wirtschaftliche Situation wieder zu gewinnen. Das hat der Angeklagte unterlassen und dadurch eine Liederlichkeit bekundet, die ihm als strafrechtlich relevantes Verschulden anzurechnen ist. Daran ändert die Tatsache nichts, daß anscheinend der Arbeitgeber dem Angeklagten Abzüge für Alimente machte, die er zum Teil überhaupt nicht weiterleitete, sondern erst im Verlaufe der Strafuntersuchung gegen den Angeklagten der zuständigen Behörde überwies. Wie oben dargetan wurde, sind diese Beträge jedoch bereits als Unterhaltsleistungen des Angeklagten berücksichtigt. Der Angeklagte ist deshalb im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

II. Nachdem festgestellt wurde, daß der Angeklagte nicht aus bösem Willen, sondern aus Liederlichkeit seine Unterhaltungspflichten nicht erfüllte, ist das Verschulden des Angeklagten nicht mehr als groß zu bezeichnen. Die Vorstrafe, die gegen den Angeklagten im Jahre 1941 ausgefällt werden mußte, liegt weit zurück und fällt deswegen nicht mehr entscheidend strafferhöhend ins Gewicht. Im übrigen genießt der Angeklagte, abgesehen von einer allgemein etwas nachlässigen Einstellung bezüglich finanzieller Verpflichtungen, einen rechten Leumund. Sein gegenwärtiger Arbeitgeber stellt ihm ein gutes Zeugnis aus, und an seinen Logisorten wurde lediglich vermerkt, daß er am Abend häufig spät heimkomme. Anhaltspunkte für übermäßigen Alkoholgenuß finden sich jedoch in den Akten keine, und wenn sich der Angeklagte viel in Wirtschaften aufhielt, so ist das durchaus verständlich, da er dort aß und zudem eine Bekanntschaft mit einer Servier-tochter unterhält. Zusammenfassend erscheint in Würdigung aller Umstände eine gegenüber dem Antrag der Bezirksanwaltschaft Winterthur wesentlich reduzierte Strafe von einem Monat Gefängnis als die dem Verschulden des Angeklagten und der Schwere seiner Tat angemessene Sühne.

III. Die Voraussetzungen von Art. 41 StGB sind erfüllt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist deshalb unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufzuschieben.

IV. Bei diesem Ausgange des Verfahrens sind die Kosten dem Angeklagten aufzuerlegen; – *gefunden*:

Der Angeklagte ist schuldig der fortgesetzten Vernachlässigung von Unterstützungspflichten im Sinne von Art. 217 Ziffer 1 Abs. 1 StGB; – und *erkannt*:

1. Der Angeklagte wird bestraft mit einem Monat Gefängnis.

2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre angesetzt.

(Entscheid des Bezirksgerichtes Winterthur vom 8. Mai 1957.)

32. Gemeindearmenpflege. Zahlungspflicht der Armenbehörde für die Kosten ärztlicher Behandlung.

Dr. med. W. S. hat vom 18. Mai 1957 H. R., Ehefrau des Hilfsarbeiters F. R. in A., sowie deren Kind W. ärztlich beraten und hiefür am 20. Mai von der Armenbehörde V. Gutsprache verlangt. Ebenso hat er für die am 25. Mai begonnene Behandlung von J. R. am 27. Mai Gutsprache nachgesucht. Die Armenbehörde beschloß am 6. Juni, auf diese Gesuche nicht einzutreten, in der Meinung, daß F. R. genug verdiene, um für eine vorübergehende ärztliche Behandlung aufzukommen. Diesen Abschlag focht der Arzt am 19. Juni 1957 an.

Die Gutsprache soll für den Fall gelten, daß F. R. die Arztrechnung nicht begleichen kann. Wann und wie diese Zahlungsunfähigkeit angenommen werden soll, bleibe dahingestellt. Wenn die Armenbehörde die Notwendigkeit einer Unterstützung erkennt, wird sie die Gutsprache, die der Arzt jederzeit präsentieren kann, nicht an wirtschaftliche Bedingungen knüpfen. Übrigens wäre nach einer klägerischen Behauptung die Verfallsbedingung bereits erfüllt, indem der Arzt aus zahlreichen Beteiligungen und Verlustscheinen schließt, daß F. R. keine Arztkosten bezahlen kann.

Die Beschwerde wurzelt in der Überlegung, daß der Staat keinen Arzt verpflichten darf, jedermann ohne Ansehen des Standes zu behandeln, ohne die Entschädigung sicherzustellen.

Die Medizinalpersonen übernehmen mit der Berufsausübung gemäß § 4 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 (Eidesformel vom 23. Mai 1883) grundsätzlich die Verpflichtung, innerhalb ihres Wirkungskreises soweit wie möglich jedermann auf Verlangen Hilfe zu leisten. Am strengsten ist diese Berufspflicht in der Behandlung von Notfällen aufzufassen.

Demgegenüber gibt es keinen besonderen Rechtssatz, der einer Medizinalperson die Entschädigung für alle Mühewaltungen gewährleistet. Einzig die Beziehung in Notfällen für dauernd oder vorübergehend Unterstützungsbedürftige verschafft ihr je nach den Umständen gegen die Armen- oder Polizeikasse des Pflege- oder Unfallorts einen Deckungsanspruch, sofern innert 8 Tagen Anzeige erstattet wird. Zur weiteren Behandlung bedarf der Arzt auch hier einer besonderen Gutsprache (§ 10 des Medizinalgesetzes).

In Notfällen erscheint die Sicherung des Honorars als billiges Korrelat zur Dringlichkeit der verlangten Hilfe. In allen übrigen Fällen muß der Entschädigungsanspruch auf dem Boden des Privatrechts (Auftrag) begründet werden (von Dach, Die Haftung der Armenbehörden für die Arztkosten, MbVR 39 S. 100). Diese Ordnung bringt auch das Medizinalgesetz deutlich zum Ausdruck, wenn es in § 9 die Vergütung der Mühewaltung dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkommen zwischen Hilfesuchenden und Hilfeleistenden anheimstellt. Die Berufspflicht findet ihr Gegenstück nicht in der öffentlichen Sicherung des Anspruches, sondern in der Ausübung eines geschützten und monopolisierten Berufes. Die verwaltungsrechtliche Urkundspflicht gemäß Rogation (Art. 16 des Notariatsgesetzes) sei vergleichsweise erwähnt. Eine Sicherung besonderer Art, die der Präsenzpflicht des Arztes Rechnung trägt, ist sein Konkursprivileg laut Art. 219 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Soweit das Gemeinwesen (Armen- oder Ortspolizeibehörde) einsteht, erfolgt dies nur im Interesse des Hilfsbedürftigen. Die Gutsprache der Armenbehörde ist eine Unterstützungsmaßnahme. Die Deckung des Honorars wird erst in zweiter Linie berücksichtigt; sie ist für die Armenpflege nur Mittel zum sozialen Zweck.

(Schluß folgt in Nr. 12.)